

Verlassen des Bildungsganges, Probehalbjahr, Wiederholung

Gemäß APO-FOS (letzte berücksichtigte Änderung: § 33 geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 28.09.2016 (GVBl. S. 803, 805))

Freiwilliges Verlassen des Bildungsganges (APO-FOS § 29 (1)):

Schülerinnen und Schüler, die die Fachoberschule auf eigenen Wunsch verlassen, gelten als von der Schule abgemeldet. Besuchen sie die Fachoberschule zum 1. Mal und melden sich bis zu 6 Unterrichtswochen vor dem Halbjahreszeugnis ab, dürfen sie im kommenden Schuljahr erneut beginnen.

Verlassen des Bildungsganges auf Grund von Fehlzeiten (APO-FOS § 29 (2)):

Fünf-Tage-Regelung:

Von einem Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatzes 1 ist auszugehen, wenn Schülerinnen und Schüler ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. Das Verlassen des Bildungsganges ist durch die Schule unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges liegt nicht vor, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Schülerinnen oder Schüler nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Besuch des Unterrichts und an der Benachrichtigung der Fachoberschule gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.

Probehalbjahr (APO-FOS § 23)

Das 1. Halbjahr ist die Probezeit für die FOS.

Die Probezeit gilt als bestanden, wenn kein Fach mit null Punkten bewertet wurde und

- 1.) in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
- 2.) bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
- 3.) in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
- 4.) alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

Wiederholung (APO-FOS § 43 (4)) :

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Jahrgangsstufe wiederholen; dabei sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Bei einer nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässigen zweiten Wiederholung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Prüfung gesondert oder auch die Jahrgangsstufe wiederholt werden muss. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.